

Rückantwort an:

**Magistrat der Stadt Alsfeld  
Ordnungsbehörde  
Markt 3  
36304 Alsfeld**

## **Anzeige zur Durchführung eines Traditionsfeuers (z.B. Maifeuer)**

Das Feuer erfolgt aus folgendem Grund:

\_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_

**Antragssteller/ in oder Veranstalter/ in:**

Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Telefon, Handy	

**Aufsichtsperson:**

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift	

**Ort des Feuers:**

Gemarkung (Flur/ Flurstück)	
Straße/ Nummer	

Die Anforderungen an die Anzeige, Durchführung und Gefahrenabwehr bei Feuern sind mir bekannt und werden beachtet

Es handelt sich um eine  öffentliche bzw.  private Veranstaltung

Die Abgabe von Getränken und zubereiteten Speisen ist vorgesehen:  Ja  Nein

Folgende Anlagen sind beizufügen:

Angabe zur Lage und Größe des Grundstücks: \_\_\_\_\_

**Angaben zu Art und Menge des zu verbrennenden Materials:**

Art: \_\_\_\_\_

Menge: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>

**Hinweis:**

Zulässig ist grundsätzlich die Verbrennung von unbehandelten, trockenem Brennholz, Baumstämmen und Strauchschnitt. Beschichtete und behandelte Hölzer sowie sonstige Abfälle, wie z. B. Altreifen oder Mineralölprodukten sind verboten.

**Angabe zur voraussichtlichen Höhe und dem Durchmesser des Brauchtumsfeuers:**

Höhe: \_\_\_\_\_ Meter      Durchmesser: \_\_\_\_\_ Meter

**Hinweis:**

Die Höhe und der Durchmesser von Brauchtumsfeuern sind auf jeweils 2 m beschränkt. Bei einer vorgesehenen Beaufsichtigung des Brauchtumsfeuers durch die örtliche Feuerwehr kann die Ordnungsbehörde in Abstimmung mit der Feuerwehr davon abweichen.

Des Weiteren bitten wir, um die Beilage eines Lageplans mit dem genauen Abbrennort

(Ort, Datum)

(Verantwortliche Person)

## Allgemeine Hinweise für Brauchtums-/ Traditionsfeuers:

Der Antrag ist 2 Wochen vor dem Abbrenntermin bei der Ordnungsbehörde der Stadt Alsfeld einzureichen.

### Mindestabstände:

Mindestabstand	Erläuterung	wird eingehalten	wird <u>nicht</u> eingehalten
150 m	von Bundesautobahnen und entsprechend ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten: oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
150 m	von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
100 m	von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
50 m	von sonstigen Gebäuden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
50 m	von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
20 m	von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10 m	zu Grundstücksgrenze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4 km	im Umkreis um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrsflughäfen und um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrslandeplätzen, Sonderlandeplätze und Segelfluggeländen ist das Verbrennen nur mit Zustimmung der örtlichen Luftaufsichtsstellen oder Flugleitungen zulässig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wenn innerhalb der oben aufgeführten Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.

Ein 5 m breiter Sicherheitsstreifen ist erforderlich und wird angelegt:  Ja  Nein